Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse

Oldenburg, 1865

7. Ausschluß aus den Wittwencassen und der Waisencasse.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7370

Visual Library

7. Ausschluß aus den Wittwencassen und der Waisencasse.

Art. 38.

§. 1. Der Ausschluß erfolgt:

a. aus den Wittwencassen und der Waisencasse, wenn der Versicherer in ausländischen Militairdienst tritt, oder sich einem Berufe widmet, welcher von dem Eintritt in die allgemeine Wittwen- und die Waisencasse ausschließt (Art. 19). Versicherer der Beamtenwittwencasse, welche in den hiesigen Militairdienst treten, bleiben jedoch Interessenten dieser Casse und ist den in den Militairdienst tretenden Versicherern der allgemeinen Wittwencasse eine Versetzung aus derselben in die Beamtenwittwencasse nach den Bestimmungen des Art. 16 §. 6 gestattet;

b. aus der allgemeinen Wittwen- und der Waisencasse, wenn der Versicherer sein Leben durch Selbstmord verkürzt;

c. aus der allgemeinen Wittwencasse, wenn fällige Beiträge sechs Monate rückständig geblieben sind und eine Anmahnung unter Androhung des Ausschlusses ohne Erfolg geblieben oder unausführbar gewesen ist.

§. 2. Der Ausschluß hat, abgesehen von den etwa stehen gebliebenen Dividenden und Rabatterhöhungen (Art. 37 §. 1 b und Art. 18 §. 5), den Verlust aller Ansprüche des Versicherers und der durch ihn Versicherten an die Anstalt zur Folge. Ist jedoch der Ausschluß Folge eines Selbstmordes des Versicherers, oder der Versicherte durch den Umstand, welcher den Ausschluß herbeigeführt hat, in eine ähnliche Lage wie durch den Tod des Versicherers versetzt, so soll, so weit zur Zeit des Ausschlusses die Verpflichtung der Casse gegen den Versicherer oder Versicherten diejenige des Versicherers gegen die Casse etwa übertraf, dem Versicherten eine Rückvergütung aus der betreffenden Casse ausbezahlt werden. Kommt diese Rückvergütung nicht zur Auszahlung, so fließt sie in den Sicherheitsfonds.

Landesbibliothek Oldenburg

§. 3. Ist beim Ausschluß aus der Waisencasse die erlöschende Verpflichtung derselben gegen den Versicherer oder Versicherten geringer, als die Verpflichtung des Versicherers gegen die Casse, so ist an diese eine entsprechende Nachzahlung von dem Versicherer oder dessen Bürgen zu leisten.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 39.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen über die Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse, so weit sie nicht in diesem Gesetze aufrecht erhalten oder als Uebergangsbestimmungen für diejenigen Angestellten, welche zur Zeit der Ausdehnung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse-Verordnungen auf einzelne Landestheile bereits in diesen angestellt waren, zu betrachten sind, werden aufgehoben.

Art. 40.

Uebergangsbestimmungen.

§. 1. Die Bestimmungen der Art. 1, Art. 15 §. 2 a., c. und d., Art. 16 §. 6, Art. 20, Art. 21 §. 2 und Art. 33 treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Wirksamkeit. Bis zum Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes findet das, was in den erwähnten Bestimmungen über die Beamtenwittwencasse gesagt ist, auf diejenigen Versicherungen, für welche nach den bisherigen Bestimmungen eine Rabattvergütung gezahlt wird, und was hinsichtlich der allgemeinen Wittwencasse gesagt ist, auf die übrigen Versicherungen bei der Wittwencasse Anwendung.

§. 2. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes vorhandenen pflichtigen Versicherer haben bei einer Erhöhung ihres Diensteinkommens ihr Pflichtquantum nach Maßgabe des Art. 15 §. 2 a. zu erhöhen; ohne Erhöhung ihres Diensteinkommens findet eine solche Erhöhung des Pflichtquantums nur statt,

Landesbibliothek Oldenburg